



# **Hausordnung Arbeiterwohlfahrt**

# **Kindertagesstätte Kinderland**

**Die Hausordnung ist für alle Kinder und deren Eltern gedacht, die unsere Kita besuchen.**

**Sie ist verbindlich und Bestandteil des Betreuungsvertrages.**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Aufnahme.....	3
2. Bekleidung .....	3
3. Datenschutz .....	3
4. Elternbeirat.....	3
5. Freiplätze und Ermäßigungen .....	4
6. Krankheit.....	4
7. Medikamente.....	4
8. Ruhephase.....	4
9. Sicherheit .....	4
10. Türschließung .....	5
11. Unfall.....	5
12. Urlaub .....	5
13. Veränderungen .....	5
14. Wertsachen.....	5

## **1. Aufnahme**

Alle Kinder vom Säugling bis zur Einschulung sind bei uns herzlich willkommen. Bei der Aufnahme des Kindes wird mit den Erziehungsberechtigten ein Vertrag, welcher die Betreuung und Essensversorgung regelt, abgeschlossen. Der Sorgeberechtigte erhält eine Information über entstehende Kosten zur Speiseversorgung.

Die Einrichtung benötigt eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung, aus der hervorgeht, dass das Kind nicht an einer übertragbaren Krankheit leidet und keine Bedenken für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bestehen. Die Erklärung darf nicht älter als 7 Tage sein.

Wurde im Vorfeld bereits eine andere Kindertageseinrichtung besucht, muss ein entsprechender Nachweis erbracht werden, dass keinerlei Beitragszahlungen in der Vorgängereinrichtung offen sind und dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Ist das Kind erkrankt oder hat es einmal frei, müssen die Eltern bis 08:00 Uhr Bescheid geben, damit das Essen abbestellt werden kann.

## **2. Bekleidung**

Die Kinder sollten zweckmäßig und der Witterung angemessen gekleidet in die Kindertagesstätte kommen. Die Kinder benötigen stets feste Wechselschuhe oder Sandalen mit fester Sohle, Schlafbekleidung, Sportbekleidung und entsprechende Wechselwäsche. Bitte transportieren Sie die Wechselwäsche o. ä. nicht in Plastiktüten. Um Verwechslungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Kleidungsstücke, Schuhe u. ä. zu kennzeichnen.

## **3. Datenschutz**

Die Einrichtung verpflichtet ihr Personal gesondert zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses sowie weiterer geltenden Datenschutzbestimmungen. Das Personal verpflichtet sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten und Informationen über die Kinder.

Personenbezogene Daten werden im Rahmen des Betreuungsvertrages, dessen Abrechnung und des organisatorisch Notwendigen auch an Personen/ Unternehmen innerhalb und außerhalb der Einrichtung übermittelt werden müssen (z.B. externe EDV, Stadt Leipzig, Verwaltung). Mit allen externen Partnern bestehen vertragliche Regelungen zum Datenschutz. Die Daten werden auch digital gespeichert, verarbeitet und genutzt. Zugriff haben nur die Mitarbeiter, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Die abgeschlossene Betreuungsdokumentation wird nach Ablauf der gültigen Aufbewahrungsfristen datenschutzgerecht vernichtet. Dies gilt auch für digitale Daten.

## **4. Elternbeirat**

In jeder Kindertagesstätte haben sich Eltern in Beiräten organisiert, die eine beratende Funktion wahrnehmen. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Elternbeiräte sind durch die Grundsätze des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes geregelt.

## 5. Freiplätze und Ermäßigungen

Ermäßigungen für Alleinerziehende und Geschwisterermäßigungen werden gegenüber der Einrichtung angezeigt. Sonstige Ermäßigungen und Freiplätze können beim Jugendamt der Stadt Leipzig beantragt werden. Ermäßigungsunterlagen unterliegen der Bringepflicht. Ansonsten wird der Betreuungsbeitrag in voller Höhe berechnet.

## 6. Krankheit

Bei Krankheitsanzeichen wie z.B. Fieber, Erbrechen, Durchfall, Ausschlag usw. dürfen die Kinder nicht in die Einrichtung gebracht werden. Stellen die Mitarbeiter der Kindertagesstätte diese oder andere Krankheitsanzeichen fest, benachrichtigen sie unverzüglich die Sorgeberechtigten.

Falls das Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz erkrankt ist oder wenn sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt, darf das Kind ebenfalls nicht in die Einrichtung gebracht werden und die Leitung der Kindertagesstätte ist unverzüglich zu benachrichtigen. Als übertragbare Krankheiten im Sinne von § 34 IfSG gelten unter anderem: Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Virus-Hepatitis, Windpocken und Verlausung.

**Bei Rückkehr in die Kindertagesstätte ist gemäß der „Empfehlung für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen im Freistaat Sachsen“ bei bestimmten Erkrankungen ein ärztlicher Nachweis, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und die Kindertagesstätte wieder besuchen kann, notwendig.** -siehe Anlage-

## 7. Medikamente

Die Erzieherin ist grundsätzlich nicht zur Medikamentengabe befugt. Muss ein Medikament im Einzelfall bei chronischer Erkrankung auch während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte verabreicht werden, übergeben Sie bitte der Erzieherin das mit dem Namen des Kindes beschriftete Medikament sowie die hierfür notwendigen Formblätter, die wie Ihnen zum Ausfüllen zur Verfügung stellen (Ärztliche Verordnung zur Vergabe von Medikamenten an chronisch kranke Kinder, elterliche Einverständniserklärung zur Medikamentengabe).

## 8. Ruhephase

Während der Mittagsruhe von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist unsere Einrichtung geschlossen. Um die Ruhephase der Kinder nicht zu stören, sollten sie in dieser Zeit nicht abgeholt werden. Das Schlaf- und Ruhebedürfnis der Kinder wird respektiert und geschützt.

## 9. Sicherheit

Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt bei der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine Erzieherin und endet mit der Übergabe an die Eltern oder an eine schriftlich bevollmächtigte Person. Auf dem Weg in die bzw. von der Kindertagesstätte liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern oder deren bevollmächtigten Person.

Um der Aufsichtspflicht gerecht zu werden, müssen die Kinder bei der Erzieherin von den Eltern persönlich abgegeben bzw. abgeholt werden. Werden Kinder einmal von anderen Personen aus der Kindertagesstätte abgeholt, benötigen diese Personen eine schriftliche Vollmacht der Eltern und müssen sich in geeigneter Form ausweisen. Telefonische Absprachen sind nicht gültig.

#### **10. Türschließung**

Die Ein- bzw. Ausgangstüren sind während der gesamten Öffnungszeit geschlossen. Alle erwachsenen Personen sind aufgefordert, Sorge dafür zu tragen, dass alle Sicherheitsvorrichtungen (Hebel, Riegel etc.) stets geschlossen sind. Der Notausgang ist immer gewährleistet.

#### **11. Unfall**

Die Kinder sind über die Unfallkasse Sachsen unfallversichert. Bei einem Unfall wird der Unfallhergang, Art der Verletzung und Hilfemaßnahmen für den Versicherungsschutz dokumentiert, um mögliche Entschädigungsleistungen gegenüber der Unfallkasse Sachsen geltend zu machen. Dazu benötigen wir, mit Hilfe ihrer Zuarbeit, den ausgefüllten Meldebogen.

Aus Sicherheitsgründen ist das Tragen von Schmuck in der Kinderkrippe nicht gestattet. Im Kindergartenbereich ist insbesondere das Tragen von Ketten und hängenden Ohrringen nicht gestattet. Die Erzieherin ist befugt, den Schmuck während des Aufenthaltes zu entfernen. Schnüren, Kordeln an Kleidungsstücken sowie Schlüsselbänder stellen eine Unfallgefahr dar. Eltern sind verantwortlich, derartige Unfallgefahren zu vermeiden. Auch hierbei ist die Erzieherin befugt, diese während des Aufenthaltes zu entfernen.

Auf dem Gelände der Kindertagesstätte werden mitgebrachte Fahrräder / Laufräder nicht benutzt. Alle privaten Fahrräder / Laufräder sind am vorgegebenen Standort der Kindertagesstätte abzustellen. Die Kindertagesstätte übernimmt für den Verbleib der Räder keine Haftung.

#### **12. Urlaub**

Im Interesse einer kontinuierlichen Arbeit mit den Kindern wird ein regelmäßiger Besuch der Kindertagesstätte angestrebt. Sollte das Kind die Kindertagesstätte vorübergehend nicht besuchen können, geben Sie bitte umgehend Bescheid (spätestens bis 8.00 Uhr des Fehltages).

*Es wird empfohlen, dass die Kinder während eines Kindergartenjahres einen Jahresurlaub von mindestens 2 zusammenhängenden Wochen verbringen sollten.*

#### **13. Veränderungen**

Änderungen in der familiären Situation sowie Änderung der Anschrift, Arbeitsstelle oder bei Telefonnummern müssen der Leitung unverzüglich mitgeteilt werden.

#### **14. Wertsachen**

Für alle mitgebrachten Bekleidungsstücke und Gegenstände, insbesondere mitgebrachtes Spielzeug, wird durch die Kindertagesstätte keine Haftung übernommen.

*Enrico Barthel* (Einrichtungsleiter)

*Dana Rönsch* (Geschäftsführerin)

**Anlage****Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (KITA / Tagesmütter/-väter) im Freistaat Sachsen (Stand: Juli 2018)**

(angelehnt an die LUA-Sachsen Empfehlungen vom März 2015 "[https://www.gesunde.sachsen.de/download/luas/Empfehlungen\\_zur\\_Wiedenzulassung.pdf](https://www.gesunde.sachsen.de/download/luas/Empfehlungen_zur_Wiedenzulassung.pdf)")

Ein ärztliches Attest ist nur **erforderlich** bei:

- **Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa):**
  - nach klinischer Abheilung oder frühestens 24 Stunden nach Beginn der Gabe von Antibiotika.
- **Keratoconjunctivitis epidemica** (Bindehautentzündung durch Adenoviren)
- **Keuchhusten (Pertussis)**
  - Wiedenzulassung durch das Gesundheitsamt
- **Tuberkulose (ansteckende /offene)**
  - Wiedenzulassung durch das Gesundheitsamt
- **Kopflausbefall und Krätze**
  - im Wiederholungsfall
- **Durchfall**
  - nur bei Nachweis von EHEC, Cholera, Typhussalmonellen

Ein ärztliches Attest ist nach Genesung (Wohlbefinden des Kindes) **nicht erforderlich** und wird vom Kinderarzt **nicht** mehr ausgestellt bei:

- **Durchfall** durch Adeno-, Noro-, Rota-, Astrovirus und Bakterien (**außer** EHEC, Cholera, Typhussalmonellen)
  - 48h nach Abklingen der Symptome
- **Hand-Fuß-Mund-Krankheit:**
  - nach Eintrocknen der Bläschen
- **Pfeiffersches Drüsenfieber:**
  - nach klinischer Genesung
- **Kopflausbefall:**
  - nach korrekter Behandlung mit einem geeigneten Mittel (Erstbehandlung).
  - Bestätigung der Sorgeberechtigten, im Wiederholungsfall ärztliches Attest.
- **Krätze (Scabies):**
  - frühestens 24 Stunden nach erstmaliger Behandlung
  - Bestätigung der Sorgeberechtigten
  - **im Wiederholungsfall:** schriftliches ärztliches Attest, dass die Behandlung korrekt durchgeführt wurde
- **Masern:**
  - nach Abklingen der klinischen Symptome,
  - frühestens 5 Tage nach Exanthemausbruch
- **Ringelröteln (Erythema infectiosum):**
  - Nach Auftreten des Exanthems (also bei Diagnosestellung).
- **Scharlach und Angina durch Streptokokken Gruppe A:**
  - bei antibiotischer Behandlung und ohne Krankheitszeichen ab dem 2. Tag
  - ansonsten bei Wohlbefinden
- **Windpocken:**
  - nach Eintrocknen der letzten Effloreszenzen.
- **„Einfache“ Bindehautentzündung (Schmierinfektion durch Schnupfen):**
  - unter Behandlung nach Abklingen der Symptome (meist nach 2 Tagen)

Bei Fragen und Unklarheiten steht Ihnen das Kinderärztenetzwerk Leipzig gerne beratend und aufklärend zur Seite ([www.kinderaerztenetz-leipzig.de](http://www.kinderaerztenetz-leipzig.de)).

\*Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) Sachsen 01099 Dresden, Jägerstraße 8/10 - Tel. (0351) 8144-0 - Fax (0351) 8144-1020 - Web: [www.lua.sachsen.de](http://www.lua.sachsen.de)